

Formular 113

Erledigung der Prüf- und Überwachungstätigkeit (§ 16 Absatz 4 BauVerfV)¹

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

An die Bauherrin / den Bauherrn

Prüfingenieurin / Prüfingenieur

Datum

Für das Vorhaben

1. Bezeichnung²

--

2. Lagebezeichnung des erfassten Grundstücks zum Vorhaben³

PLZ	Bezirk	Ortsteil
Straße Hausnummer ggf. von bis ggf. Buchstabenzusatz		Gemarkung Flur Flurstück-Zähler Flurstück-Nenner

erkläre ich gemäß § 16 Abs. 4 BauVerfV die Erledigung meiner Prüf- und Überwachungsaufgaben gemäß § 13 Abs. 6 bzw. § 19 Abs. 2 BauPrüfV und übersende den zusammenfassenden Bericht⁴ zum geprüften

- Standsicherheitsnachweis
- Brandschutznachweis.

Der geprüfte bautechnische Nachweis einschließlich der Prüf- und Überwachungsberichte⁵ ist beigelegt.

.....
Unterschrift

Ausfüllhinweise für dieses Formular

(Ausdruck der nachfolgenden Hinweise ist für das Einreichen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht erforderlich.)

- 1 Mit diesem Formular erklärt die Prüffingenieurin / der Prüffingenieur gemäß § 16 Abs. 4 BauVerfV, dass ihre / seine Prüf- und Überwachungstätigkeit beendet ist. Die **Erklärung** benötigt die Bauherrin / der Bauherr zur Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme.
- 2 Es ist die **Bezeichnung des Vorhabens** anzugeben, die dem bisherigen Schriftverkehr des Bauherrn mit der Bauaufsichtsbehörde entsprechen soll.
- 3 Als **Lagebezeichnung** ist die erste erfasste Grundstücksbezeichnung des Vorhabens anzugeben, die dem bisherigen Schriftverkehr des Bauherrn mit der Bauaufsichtsbehörde entsprechen soll.
- 4 Den zusammenfassenden Bericht zum geprüften bautechnischen Nachweis muss die Bauherrin / der Bauherr gemäß § 83 Abs. 2 BauO Bln mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde vorlegen.
- 5 Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist der Bauherrin / dem Bauherrn zusammen mit den geprüften Unterlagen zuzusenden. Die Bauherrin / der Bauherr übersendet diese endgültige Fassung der geprüften Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde in elektronischer Form (z.B. pdf-Format) zur dauerhaften **Archivierung** gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 BauVerfV. Zudem besteht für die geprüften Unterlagen gemäß § 18 BauVerfV seitens der Bauherrin / des Bauherrn eine **Aufbewahrungspflicht**.